

**Geschäftsordnung des Instituts für Chemiedidaktik
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 22.11.2018

Aufgrund des § 19 der Fakultätsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 20.02.2017 (AM 26/2017), geändert durch Ordnung vom 31.05.2017 (AM 61/2017), gibt sich der Vorstand des Instituts für Chemiedidaktik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben**
- § 2 Vorstand**
- § 3 Zusammensetzung des Vorstands**
- § 4 Verfahren**
- § 5 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor**
- § 6 Annahme und Änderung dieser Ordnung**
- § 7 Inkrafttreten**

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Das Institut für Chemiedidaktik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Sinne des § 29 Abs. 1 Hochschulgesetz. Es ist dem Department Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften zugeordnet.

(2) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachliche Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge sowie für die fachbezogenen Lehrveranstaltungen in denjenigen Studiengängen, an denen es mitwirkt. Diese umfassen insbesondere die Planung und Durchführung der vom Institut zu erbringenden Lehrleistungen, die regelmäßige Überprüfung der Studien- und Prüfungsordnung, die Förderung der disziplinären und interdisziplinären wissenschaftlichen Zusammenarbeit und die Verteilung und Verwaltung von zugewiesenen Personal- und Sachmitteln innerhalb des Instituts.

(3) Organe des Instituts sind der Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 2

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe des § 29 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der von der Engeren Fakultät zugewiesenen Sachmittel. Der Vorstand trifft die Entscheidungen über die Planung des Lehrangebots, die Abstimmung zwischen Forschungsvorhaben und Lehrangeboten, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie Personalentscheidungen.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester sowie bei Bedarf.

§ 3

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind
 - a) alle hauptberuflich am Institut tätigen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Chemiedidaktik,
 - b) ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Chemiedidaktik,
 - c) ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung des Instituts für Chemiedidaktik,
 - d) ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der Studierenden eines Lehramtsstudiengangs mit Studienfach Chemie.
- (2) Die in Absatz 1 lit. b) bis d) genannten Gruppen wählen aus ihrer Mitte jeweils für ein Jahr Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Amtszeit dieser Mitglieder beginnt jeweils am 1. April des Wahljahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit neu zu wählen, sofern diese mehr als sechs Monate beträgt. Andernfalls wird das Mitglied durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) In Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren hat die Vertreterin oder der Vertreter aus der in Absatz 1 lit. c) genannten Gruppe Stimmrecht, soweit sie oder er entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds.
- (4) Sollten dem Vorstand weniger als vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, so werden deren Stimmen bei Abstimmungen durch geeignete Stimmengewichtung so erhöht, dass sie insgesamt über vier Stimmen verfügen. Gehören dem Vorstand zwei Mitglieder aus der Gruppe nach Absatz 1 lit. a) an, so verfügen diese jeweils über zwei Stimmen.

§ 4

Verfahren

(1) Der Vorstand berät grundsätzlich in Sitzungen. Beschlüsse können auf Antrag eines Mitglieds auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Geschäftsführende Direktorin bzw. Direktor sowie ein weiteres Mitglied aus der Gruppe gemäß § 3 Absatz 1 lit. a) anwesend ist.

(3) Ein Beschluss des Vorstands bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Geschäftsführenden Direktorin bzw. Direktors.

§ 5

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor (GD) sowie eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der oder des GD soll in regelmäßigem Turnus von allen wählbaren Mitgliedern wahrgenommen werden.

(2) Die oder der GD nimmt die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden gemäß § 2 Verfahrensordnung der Universität zu Köln wahr. Ihr oder ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit, d.h. derjenigen Geschäfte, deren Erledigung eine Entscheidung des Vorstands nicht oder nicht mehr erfordert, weil sie bereits gesetzlich bestimmt ist oder eine grundsätzliche Vorentscheidung des Vorstands bereits vorliegt oder eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des bestehenden Beurteilungs- und Ermessensspielraums selbständig getroffen werden kann. Die oder der GD ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Die oder der GD terminiert die Vorstandssitzungen, bereitet diese vor und führt den Vorsitz. Die Einladung mit Tagesordnung und Anlagen zu den Sitzungen soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin versandt werden. Über die Sitzungen wird ein Protokoll als Ergebnisprotokoll geführt. Zu Beginn jeder Sitzung ist das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zu genehmigen. Die oder der GD organisiert die Dienstbesprechungen, die in der Regel einmal monatlich stattfinden. Zeit und Ort der Dienstbesprechungen werden zu Beginn des Semesters vom Vorstand gemeinsam festgelegt. Über die Dienstbesprechungen soll ein Ergebnisprotokoll geführt werden.

(4) Die oder der GD ist Mitglied des Direktoriums des Departments Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften und vertritt dort die Interessen des Instituts. Ihm obliegt die Information des Departments über Angelegenheiten, die gemäß § 5 Absatz 3 Geschäftsordnung des Departments Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften vom 21.06.2017 in der Zuständigkeit des Departmentausschusses liegen. Die Auskunftspflicht betrifft insbesondere Vorstandsbeschlüsse über Habilitationsangelegenheiten, Anträge auf Forschungssemester und Beurlaubungen von Dozentinnen und Dozenten, Wiederzuweisungs- und Berufungsangelegenheiten, Anträge zur Einrichtung von

institutsübergreifenden Großprojekten sowie Lehraufträge. Hierüber sollen dem Departmentausschuss Auszüge aus dem genehmigten Ergebnisprotokoll nach Absatz 3 zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die oder der GD bewirtschaftet die Institutsmittel (Kostenstelle 153003000), die Landessondermittel und sonstige Sondermittel auf der Grundlage der Finanzplanung des Vorstands des Instituts. Die Mittel auf ihren eigenen Kostenstellen sowie eigene Berufungsmittel, Drittmittel und vergleichbare Mittel bewirtschaften die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der globalen Finanzplanung des Instituts.

(6) Der oder dem GD obliegt die Federführung bei der Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Personalangelegenheiten.

(7) Der oder dem GD obliegt die Koordination aller Studiengangangelegenheiten des Instituts nach Maßgabe der Vorgaben des Vorstands.

(8) Die oder der GD ist für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit des Instituts, darunter auch für die Gestaltung und die Inhalte der Website nach Maßgabe der Vorgaben des Vorstands verantwortlich.

§ 6

Annahme und Änderung dieser Ordnung

(1) Diese Ordnung wird auf Vorschlag des Vorstands beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Engere Fakultät.

(2) Die Änderung dieser Ordnung bedarf eines Beschlusses des Vorstands sowie der Genehmigung der Engeren Fakultät.

§ 7

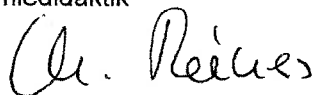
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Genehmigung durch die Engere Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Chemiedidaktik der Universität zu Köln vom 23.10.2018.

Köln, den 23.10.2018

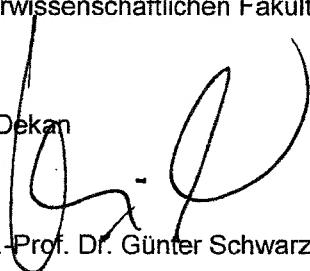
Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des Instituts für
Chemiedidaktik



Univ.-Prof. Dr. Christiane Reiners

Genehmigung erteilt durch Beschluss der Engeren Fakultät der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 22.11.2018

Der Dekan



Univ.-Prof. Dr. Günter Schwarz